

§ 1 AdaufG

AdaufG - Adelsaufhebungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Der Adel, seine äußeren Ehrenvürze sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvürze österreicherischer Staatsbürger werden aufgehoben.

In Kraft seit 10.11.1920 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at